

Anwalts-AG – Werdegang und erste Erfahrungen im Rahmen der Gründung der ersten Obwaldner Anwalts-AG

Lukas Küng

In den letzten Jahren, insb. seit Inkrafttreten des Anwaltsgesetzes (BGFA) im Jahre 2002 wurde in der Literatur sowie teilweise auch im Rahmen von Gesuchen, welche kantonale Anwaltskommissionen zu behandeln hatten, die Frage der Zulässigkeit von Anwalts-AG's und Anwalts-GmbH's vertieft diskutiert. Der nachfolgende Bericht schildert den Werdegang, die Probleme sowie die ersten Erfahrungen, die im Rahmen der Gründung der ersten Obwaldner Anwalts-AG aufgetaucht sind.

Inhaltsübersicht

1. Gesuchseinreichung
2. Grundlagen im BGFA
3. Gesuchsaufbau
4. Organisationsfreiheit auch für Anwälte?
5. Grundsatz der Unabhängigkeit
6. Sicherstellung der internen Weisungsunabhängigkeit
7. Berufsgeheimnis
8. Haftung
9. Weitere Auflagen
10. Handelsregistereintrag
11. Erfahrungen und Ausblick

1. Gesuchseinreichung [^]

[Rz 1] Vorab stellte sich die Frage des Vorgehens, um eine Anwalts-AG gründen zu können. Hierzu standen grundsätzlich zwei Wege offen, welche beschränkt werden konnten.

[Rz 2] Die erste Variante bestand darin, ohne vorausgehende Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde (im Kanton Obwalden ist das die Anwaltskommission) eine AG oder GmbH zu gründen und abzuwarten, ob seitens der zuständigen Behörde interveniert wird. Die zweite Variante beinhaltete die vorgängige Ausarbeitung und Einreichung eines Gesuches um Bewilligung der Führung einer Anwaltskanzlei in der Rechtsform einer AG.

[Rz 3] Der Vorteil der ersten Variante hätte sicherlich in zeitlicher Hinsicht bestanden, indem eine sofortige AG-Gründung möglich gewesen wäre; andererseits bestand jedoch das Risiko einer Intervention durch die Aufsichtsbehörde, welche je nach Interpretation des BGFA¹ dazu geführt hätte, dass bei den von der AG angestellten Rechtsanwälten die persönlichen Voraussetzungen für den Eintrag ins Anwaltsregister, insbesondere diejenige der unabhängigen Berufsausübung in eigenem Namen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d und Art. 12 lit. b BGFA, nicht (mehr) gegeben gewesen wären. Die Folge davon wäre eine Verletzung von Berufsregeln gewesen, welche durch die Aufsichtsbehörde aufgrund eigener Kenntnis resp. Mitteilung durch Dritte (Art. 15 BGFA) mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens und je nach Qualifikation mit einer Disziplinarstrafe hätte geahndet werden können.

[Rz 4] Unabhängig von diesem nicht eingehbaren Risiko musste aufgrund der seit

Inkrafttreten des BGFA geführten intensiven Diskussionen betreffend die Zulässigkeit von Anwalts-Aktiengesellschaften damit gerechnet werden, dass das kantonale oder dann zumindest das eidgenössische Handelsregisteramt die Eintragung einer Aktiengesellschaft oder GmbH mit einem entsprechenden Zweck (Erbringung von anwaltschaftlichen Dienstleistungen) verweigern würde. Obschon die Kognition der Handelsregisterführer bei materiellrechtlichen Fragestellungen beschränkt ist, wären die Bestimmungen von Art. 940 OR in Verbindung mit Art. 21 der Handelsregisterverordnung (HRegV) diesfalls einem Eintrag mit hoher Wahrscheinlichkeit entgegengestanden. Rein aufgrund des Wortlautes von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA hätten die Handelsregisterbehörden ohne grosse Probleme den Standpunkt vertreten können, eine Anwalts-AG verfolge einen widerrechtlichen Zweck, weil eben das BGFA derartige Konstellationen ausschliesse.

[Rz 5] Aufgrund der gemachten Erfahrungen muss rückwirkend festgestellt werden, dass einer Anwalts-AG mit dem Zweck der Erbringung von anwaltschaftlichen Dienstleistungen nach BGFA mit Sicherheit der Eintrag verweigert worden wäre, wenn nicht gleichzeitig mit der Anmeldung der Gesellschaft der Nachweis der Bewilligung durch die zuständige Aufsichtsbehörde hätte erbracht werden können. Denn wie später zu beschreiben ist, hat das eidgenössische Handelsregisteramt die sofortige Eintragung sogar verweigert, als der Entscheid der Anwaltskommission des Kantons Obwalden bereits rechtskräftig vorlag.

[Rz 6] Diese Überlegungen haben dazu geführt, dass entschieden wurde, den ordentlichen Weg einer vorgängigen Gesuchseinreichung an die Anwaltskommission des Kantons Obwalden zu gehen. Dieser Weg versprach zudem den Vorteil, dass mit einem begründeten Gesuch die einzelnen Überlegungen vorgängig plausibel dargelegt werden konnten und dass im Rahmen eines derartigen Vorgehens die Anwaltskommission ihrerseits Auflagen verfügen konnte, durch deren Umsetzung allfällige Bedenken betreffend die Einhaltung der Berufspflichten der Anwälte ausgeräumt werden konnten.

2. Grundlagen im BGFA [^]

[Rz 7] Nachdem die grundsätzliche Vorgehensweise festgelegt worden war, musste abgeklärt werden, ob ein entsprechendes Gesuch auf der Grundlage des heutigen Anwaltsgesetzes überhaupt eine Chance hatte, um von der Aufsichtsbehörde mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gutgeheissen zu werden.

[Rz 8] Verschiedene Bestimmungen im BGFA hätten – bei einer rein grammatikalischen Auslegung – der Zulässigkeit von Anwalts-Aktiengesellschaften mit bei dieser arbeitsrechtlich angestellten Rechtsanwältinnen zum vorne herein im Wege stehen können. Hierzu ist zunächst auf die bereits erwähnte Bestimmung von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA hinzuweisen, gemäss welcher im Register eingetragene Anwältinnen und Anwälte in der Lage sein müssen, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben und demgemäss sie Angestellte nur von Personen sein können, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind. Da der Registereintrag an sich jedoch natürlichen Personen vorbehalten ist², hätte eine auf den Wortlaut beschränkte Auslegung dazu führen müssen, dass Rechtsanwältinnen, welche bei einer Aktiengesellschaft oder GmbH angestellt sind, die ihrerseits nicht in einem Anwaltsregister

eingetragen werden können, der Registereintrag zu verweigern gewesen wäre. Damit wäre der Sinn und Zweck von Anwalts-Aktiengesellschaften resp. GmbH's jedoch offenkundig in Frage gestellt gewesen.

[Rz 9] Bezüglich der in Art. 8 Abs. 1 lit. a resp. Art. 12 lit. b BGFA statuierten Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung³ wurden in Zusammenhang mit Anwalts-Aktiengesellschaften in der Literatur zum Teil ebenfalls Vorbehalte angebracht, insbesondere deshalb, weil bei der Aktiengesellschaft im Gegensatz zur GmbH die Namen der Gesellschafter nicht aus einem öffentlichen Register ersichtlich sind.⁴ Auch dieser Umstand könnte somit ohne entsprechende flankierende Massnahmen zumindest die Organisationsform der Aktiengesellschaft für Anwaltskapitalgesellschaften ausschliessen.⁵

[Rz 10] Schliesslich wurde verschiedentlich auch argumentiert, dass Art. 13 BGFA (Berufsgeheimnis) zumindest einer Anwalts-Aktiengesellschaft entgegenstehen würde, weil in diesem Fall das Berufsgeheimnis gegenüber der vorgeschriebenen Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR) bzw. einer allfälligen Sonderprüferin (Art. 697a ff. OR) verletzt würde.⁶

3. Gesuchsaufbau [^]

[Rz 11] Aufgrund der Tatsache, dass insbesondere in den letzten drei Jahren verschiedene Autoren sich teilweise umfassend und detailliert mit der Frage der Zulässigkeit der Anwaltskapitalgesellschaft auseinandergesetzt hatten und die grössten Problemkreise infolgedessen klar umrissen waren, entschied man sich, der Aufsichtsbehörde ein ausführlich begründetes Gesuch einzureichen. Die möglichen sowie von einigen Autoren aufgezeigten bekannten Problemfelder wurden dabei offen angesprochen und es wurde versucht, der Aufsichtsbehörde zu jedem umstrittenen Punkt einen Lösungsvorschlag zu präsentieren, der die Vereinbarkeit mit dem BGFA belegen sollte. Dieses Vorgehen mit einer ausführlichen Begründung zu den einzelnen heiklen Punkten schien umso mehr angezeigt, als die Anwaltsaufsichtskommission des Kantons Basel-Landschaft im Jahre 2005 die Zulässigkeit einer Anwalts-GmbH anlässlich einer konkreten Anfrage, die – soweit aus der Begründung ersichtlich – eher rudimentär begründet worden war, verneint hatte.⁷

[Rz 12] Zusammen mit dem Gesuch wurde der Aufsichtsbehörde je ein ausgearbeitetes Statutenentwurfsexemplar sowie ein solches des beabsichtigten Aktionärbindungsvertrages eingereicht, anhand der die konkrete Umsetzung der im Gesuch umrissenen Lösungsvorschläge durch die Aufsichtsbehörde beurteilt werden konnte.

[Rz 13] Nachfolgend soll auf die einzelnen Elemente im Gesuch sowie auf die entsprechenden Erwägungen der Anwaltskommission näher eingegangen werden.

4. Organisationsfreiheit auch für Anwälte? [^]

[Rz 14] Ausgangspunkt des der Anwaltskommission Mitte Januar dieses Jahres

eingereichten Gesuches war der Wunsch von drei gesuchstellenden Rechtsanwältinnen, ihre Zusammenarbeit auf der Basis einer Kapitalgesellschaft aufzubauen. Der Grund, weshalb die Führung einer Anwaltskanzlei im Rechtskleid einer Aktiengesellschaft beabsichtigt wurde, lag dabei nicht primär in der Haftungsbeschränkung, wie dies fälschlicherweise in den Medien regelmässig genannt wurde.⁸

[Rz 15] Der Hauptgrund dafür lag in der flexiblen Ausgestaltung der Gesellschaftsverhältnisse, welche das Aktienrecht erlaubt. Der Auf- sowie Abbau einer Beteiligung kann bei einer Aktiengesellschaft rasch und unbürokratisch erfolgen. Die Modalitäten dazu können bereits im Voraus unter den Aktionären in einem Aktionärsbindungsvertrag vereinbart werden. Dies betrifft insbesondere die Frage nach der Festlegung des Wertes der einzelnen Aktie im Verkaufsfall. Ebenso können weitere Mitarbeiter auf der Basis von Aktien, die allenfalls nur treuhänderisch und ohne Stimmrechte während des Arbeitsverhältnisses auf diese übertragen werden, einfach und transparent am Unternehmenserfolg beteiligt werden. Darüber hinaus bietet das Aktienrecht, zu dem es ungleich mehr Literatur und Gerichtsentscheide gibt als zum Recht der Kollektivgesellschaft, den grösseren Anwaltskanzleien regelmässig unterstehen⁹, den Gesellschaftern wesentlich mehr Rechtssicherheit. Schliesslich ist anzufügen, dass heute auch Anwaltskanzleien schwergewichtig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Die Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft vermag diesem Zweck besser zu dienen als die Kollektivgesellschaft, bei der den persönlichen Elementen der einzelnen Gesellschafter wesentlich mehr Gewicht zukommt, insoweit davon vertraglich nicht explizit abgewichen wird (vgl. z.B. die grundsätzlich restriktive Regelung des Eintritts neuer Gesellschafter oder aber die Fassung der Gesellschaftsbeschlüsse nach dem Kopfstimmprinzip, Art. 534 und Art. 542 Abs. 2 i.V. mit Art. 557 Abs. 2 OR).

[Rz 16] Die Anwaltskommission des Kantons Obwalden hielt in ihrer Entscheidung vom 29. Mai 2006 fest, dass sich das BGFA nicht klar genug ausdrücke, ob Anwältinnen und Anwälte grundsätzlich frei seien, wie sie ihre Anwaltskanzleien organisieren wollen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des BGFA sei zwar eine Motion von Ständerat Cottier angenommen worden, in der es um die verschiedenen Organisationsformen für den Zusammenschluss von Angehörigen der freien Berufe gegangen sei, diese durch beide Räte im Jahre 2000 angenommene Motion sei aber bis dato vom Bundesrat nicht beantwortet worden¹⁰. Immerhin gelte jedoch auch für Anwälte grundsätzlich das Prinzip der Wirtschaftsfreiheit entsprechend Art. 27 BV; die Organisationsfreiheit stelle einen Teilbereich derselben dar.¹¹

[Rz 17] Vorliegend bestehe jedoch das Problem, dass nach den Art. 5 bis 8 BGFA Anwaltskörperschaften als solche nicht in das Anwaltsregister eingetragen werden könnten, da nur natürliche Personen eintragungsfähig seien. Dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch nach Organisationsfreiheit und dem Gebot der Unabhängigkeit, welche bei durch eine Kapitalgesellschaft angestellten Anwälten umstritten sei und deshalb näher abgeklärt werden müsse, gelte es mit dem Entscheid näher zu untersuchen.¹²

5. Grundsatz der Unabhängigkeit ^

[Rz 18] Aufgrund der vor Gesuchseinreichung getätigten Abklärungen war unverkennbar, dass der Frage nach der Unabhängigkeit der Ausübung des Anwaltsberufes auch unter der Organisationsform einer Aktiengesellschaft grösste Bedeutung beigemessen werden musste. Aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens zum BGFA war klar, dass der Gesetzgeber die in Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA verankerte grösstmögliche Freiheit und Sachlichkeit bei der Interessenwahrung als zentrales Kriterium für die Zulassung von Anwältinnen und Anwälten zur forensischen Tätigkeit angesehen hat.¹³ Nur wenn es gelingen würde, die Anwaltskommission davon zu überzeugen, dass auch bei der Führung einer Anwaltskanzlei in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, bei der die forensisch tätigen Anwältinnen und Anwälte angestellt sind, diesem Grundsatz ohne Einschränkungen nachgekommen werden kann, war mit einem positiven Entscheid zu rechnen. Dass die Vermutung des Fehlens der Unabhängigkeit bei einem Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitgeber, der selber nicht im Anwaltsregister eingetragen ist, widerlegbar ist, war durch das Bundesgericht schon in einem anderen Entscheid anerkannt worden.¹⁴

[Rz 19] Im Rahmen der ausgearbeiteten Musterstatuten wurde deshalb darauf geachtet, dass durch flankierende Massnahmen diese Unabhängigkeit auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einer Aktiengesellschaft nachgewiesen werden konnte. Um dies zu erreichen wurde der Anwaltskommission ein Statutenentwurf zugestellt, der eine Vinkulierung der Namenaktien der ettlin&partner advokatur und notariat ag in dem Sinne vorsah, dass nur in einem Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen und Anwälte überhaupt das Recht haben sollten, Aktien zu erwerben. Damit konnte aufgezeigt werden, dass an Entscheidungen der Generalversammlung nur selber in einem Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen und Anwälte mitwirken können.

[Rz 20] Für den Fall des Übergangs der Namenaktien infolge ehelichen Güterrechts, Erbrechts sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrechts wurde im Aktionärsbindungsvertrag eine Kaufpflicht der übrigen Aktionäre vorgeschlagen. Damit war es möglich, den Nachweis der dauernden Kontrolle der Aktiengesellschaft ausschliesslich durch in einem Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen und Anwälte zu erbringen.

[Rz 21] In Ihrer Entscheid hat die Anwaltskommission diese vorgenannten Punkte als tauglich im Hinblick auf das Kriterium der Unabhängigkeit aufgenommen und sogar noch dahingehend verschärft, dass die zusätzliche Auflage verfügt wurde, dass auch eine Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung nur durch in einem Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen und Anwälte überhaupt stattfinden dürfe.¹⁵

[Rz 22] Nachdem wie vorstehend erwähnt von einigen Autoren Zweifel geäussert worden waren, ob eine Anwalts-AG zulässig sei, da ja bei dieser Rechtsform die Namen der einzelnen Aktionäre nicht aus einem öffentlichen Register ersichtlich seien¹⁶, wurde der Anwaltskommission vorsorglich der Vorschlag unterbreitet, dieser jährlich mindestens einmal unaufgefordert Einblick in das Aktienbuch zu gewähren. Dieser Vorschlag wurde von der Anwaltskommission in ihrer Verfügung jedoch weder thematisiert noch als Auflage aufgenommen. Dies scheint vernünftig, weil im Register eingetragene Anwältinnen und Anwälte durchaus das Vertrauen verdienen, ihre Gesellschaft statutenkonform zu führen. Sollten sich jedoch wider Erwarten konkrete Hinweise ergeben, dass den

Gesellschaftsstatuten in einem BGFA-relevanten Bereich nicht nachgekommen werden sollte, stünde es der jeweiligen Aufsichtsbehörde Kraft ihrer Disziplinargewalt zweifellos zu, entsprechende Unterlagen zu verlangen. Dies dürfte wohl der Grund dafür sein, dass die Anwaltskommission des Kantons Obwalden darauf verzichtet hat, diesbezüglich irgendwelche Auflagen zu verfügen.

6. Sicherstellung der internen Weisungsunabhängigkeit [^]

[Rz 23] Die «Arbeitsgruppe Anwaltsgesellschaften» des SAV vertrat zumindest zeitweilig die Ansicht, dass ein vollständiges und institutionell gesichertes Mitwirkungsrecht in allen wichtigen Fragen der Geschäftsführung sowie ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Geschäftsangelegenheiten in einer AG für jeden einzelnen Gesellschafter (Aktionär), der bei einer Anwalts-AG angestellt sei, gegeben sein müsse. Dies sei jedoch bei einer Aktiengesellschaft nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auch geschäftsführungsbefugt seien. In einer AG bedeute dies, dass alle Anwälte, welche Aktionäre der Gesellschaft seien, gleichzeitig auch die Position eines Verwaltungsrates innehaben müssten.¹⁷ Nur so könne auch die interne Weisungsunabhängigkeit der einzelnen Anwältinnen und Anwälte sichergestellt werden.

[Rz 24] Im Gegensatz dazu erscheint es nach Ansicht anderer Autoren nicht zwingend, dass alle praktizierenden Anwälte Einsitz in den Verwaltungsrat einer Anwalts-AG nehmen müssen, dies unter dem zutreffenden Hinweis darauf, dass bei Anwalts-Kollektivgesellschaften auch niemand verlange, alle dort angestellten Anwälte müssten zwingend auch Gesellschafter sein. Ebenfalls sprechen auch Effizienzüberlegungen gegen derartige Konstruktionen.¹⁸

[Rz 25] Die interne Weisungsunabhängigkeit wurde ausgehend von diesen Eckpunkten im Entwurf an die Anwaltskommission gesichert, in dem in den Statuten vorgesehen war, dass auf alle Fälle nur in den Verwaltungsrat gewählt werden kann, wer Aktionär der Unternehmung und demzufolge auch in einem Anwaltsregister eingetragen ist. Damit wurde ausgeschlossen, dass Nichtaktionäre resp. Personen, die nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, in den Verwaltungsrat gewählt werden. Durch diese Regelung konnte sichergestellt werden, dass die Gesellschaft auch auf Stufe Verwaltungsrat ausschliesslich durch im Anwaltsregister eingetragene Personen geführt und beherrscht wird. Weiter wurde davon ausgegangen, dass es bei einer derartigen Lösung kein Problem darstellen kann, wenn bei einer solchen AG weitere Anwältinnen und Anwälte, welche nicht gleichzeitig auch Aktionäre sind, auf der Basis eines Arbeitsverhältnisses angestellt werden.

[Rz 26] Die Anwaltskommission ist dieser Argumentation im Grundsatz gefolgt. Insbesondere wurde festgehalten, dass zur Sicherstellung der beruflichen Unabhängigkeit nicht alle praktizierenden Anwältinnen und Anwälte im Verwaltungsrat Einsitz zu nehmen und an der Geschäftsführung mitzuwirken hätten. Vorab jedoch im Hinblick auf Anwältinnen und Anwälte, welche – ohne gleichzeitig Aktionäre oder Verwaltungsratsmitglieder zu sein – als Angestellte der AG arbeiten, wurden zusätzliche Auflagen als notwendig erachtet. Dies ausgehend davon, dass der Verwaltungsrat die Geschäfte der Gesellschaft führt und in allen

Angelegenheiten zu entscheiden hat, die nicht der Generalversammlung zugeteilt sind. Im Rahmen der Geschäftsführung steht es dem Verwaltungsrat somit zu, die nötigen Weisungen und Anordnungen zu treffen (Art. 716 f. OR), an welche sich Arbeitnehmer nach Treu und Glauben zu halten haben (Art. 321d OR).

[Rz 27] Die Anwaltskommission sah in dieser Konstellation die Möglichkeit eines Konfliktes zu Art. 12 lit. b und c BGFA, der die unabhängige, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung wahrzunehmende Interessenvertretung der Klientschaft in Frage stellen könnte. Denn unter Umständen könne die arbeitsrechtliche Weisungsabhängigkeit des angestellten Anwaltes resp. der angestellten Anwältin mit dem Erfordernis der anwaltlichen Unabhängigkeit kollidieren. In diesem Fall hätten der arbeitsrechtliche Aspekt und das sich daraus ergebende allgemeine Weisungsrecht des Arbeitgebers in den Hintergrund zu treten.¹⁹ Aus diesem Grund verfügte die Anwaltskommission, dass eine Bindung der Geschäftsführung in Bezug auf die Weisungsunabhängigkeit in dem Sinne zu formulieren sei, dass die angestellten und mandatsführenden Anwältinnen und Anwälte ihre Anwaltstätigkeit unter Beachtung der Berufsregeln des BGFA frei ausüben könnten. Ferner wurde von der Anwaltskommission festgehalten, dass die Statuten dergestalt zu ergänzen seien, dass die Geschäftsführung in der AG, soweit die Geschäftsführung nicht direkt durch den Verwaltungsrat erfolgt, nur von Personen ausgeführt werden kann, die ihrerseits in einem Anwaltsregister eingetragen sind.²⁰ Diese zusätzlichen Auflagen der Anwaltskommission erscheinen im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Unabhängigkeit der Berufsausübung als angemessen. Würde die Geschäftsführung aus mehreren Personen bestehen, wäre dazu zu tendieren, dass die Mehrheit derselben Anwältinnen und Anwälte sein müssten, die ihrerseits in einem Anwaltsregister eingetragen sind.²¹

7. Berufsgeheimnis [^]

[Rz 28] Zu erwähnen ist diesbezüglich, dass die Anwaltskommission davon ausging, dass die Wahrung des Berufsgeheimnisses in einer von eingetragenen Anwältinnen und Anwälten vollständig und umfassend beherrschten Aktiengesellschaft als nicht speziell problematisch erscheine, zumal der Statutenentwurf vorsehe, dass eine allfällige Liquidation der Aktiengesellschaft durch den Verwaltungsrat selber, also durch im Register eingetragene Anwältinnen und Anwälte, erfolgen müsse.

[Rz 29] Eingehender geprüft wurde jedoch die Frage, ob durch das notwendige Bestellen einer Revisionsstelle das Berufsgeheimnis verletzt werden könne. Die Anwaltskommission kam diesbezüglich zum Schluss, dass die Revisionsstelle als Organ jeder Aktiengesellschaft nicht unter Art. 13 Abs. 2 BGFA fallen könne, weil es sich hierbei nicht um eine Hilfsperson der die Gesellschaft kontrollierenden Anwältinnen und Anwälte handle, sondern um eine solche der Gesellschaft selber. Jedoch erachtete die Anwaltskommission zutreffenderweise das Berufsgeheimnis deshalb als gewährleistet, weil die Revisionsstelle ebenso wie die Anwältinnen und Anwälte selber einem Berufsgeheimnis unterlägen, dessen Verletzung durch Art. 321 StGB sanktioniert werde. Aus diesem Grund könne das Berufsgeheimnis weder der Einsetzung einer Revisionsstelle noch der Errichtung einer

Anwaltsaktiengesellschaft entgegenstehen.²²

8. Haftung [^]

[Rz 30] Wie vorerwähnt wurde in der öffentlichen Berichterstattung der Haftungsbeschränkung, welche mit der Führung einer Anwaltskanzlei im Rechtskleid einer AG verbunden ist, grosses Gewicht zugemessen.²³ In der öffentlichen Meinung, das haben auch verschiedene Rückmeldungen nach der Publikation des positiven Entscheides der Anwaltskommission gezeigt, scheint dem Kriterium der persönlichen Haftung der einzelnen Anwältinnen und Anwälte offensichtlich eine gewisse Bedeutung zuzukommen, trotz des Umstandes, dass im Schadenfall primär die Frage einer genügenden Haftpflichtversicherung entscheidend ist.

[Rz 31] Die «Arbeitsgruppe Anwaltsgesellschaften» des SAV ihrerseits ging davon aus, dass aufgrund des BGFA sowie aufgrund der Loyalitätsbeziehung zwischen Anwalt und Klient zwingend verlangt werden müsse, dass zwischen der natürlichen Person Anwalt, die vor Gericht auftritt, und seinem Klienten eine Vertragsbeziehung bestehen müsse. Keinesfalls sei es deshalb zulässig, die Haftung für eine korrekte Vertragserfüllung nur auf eine juristische Person (Anwalts-AG) zu beschränken, vielmehr müsse eine solidarische Haftung des Arbeitgebers und des unselbständigen Anwalts bestehen bleiben.²⁴

[Rz 32] Dem wurde im Gesuch an die Anwaltskommission entgegengehalten, dass gemäss BGFA eine persönliche Haftung nicht vorgeschrieben sei; vielmehr habe der Gesetzgeber in Art. 12 lit. f BGFA die Anwälte verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen woraus sich ableiten lasse, dass der Gesetzgeber (richtigerweise) davon ausgegangen sei, dass die persönliche Haftung insbesondere bei grossen Schadenfällen häufig eben gerade nicht genüge²⁵. Eine derartige Berufshaftpflichtversicherung für reine Vermögensschäden könne auch von einer Anwalts-AG abgeschlossen werden, ohne dass dadurch eine Voraussetzung der Berufsausübung für die dort tätigen Anwälte beeinträchtigt würde. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass selbst kleinere Aktiengesellschaften oft zahlungskräftiger sein dürften als viele alleine praktizierende Anwälte. Denn bei letzteren bestehe überhaupt keine Kontrolle darüber, wie viel Haftungssubstrat im Schadenfall vorhanden sei. Eine Privatperson habe nämlich auch keine Verpflichtung, ein gewisses Kapital (als Haftungssubstrat) zu erhalten. Im Gegensatz dazu auferlege Art. 725 OR den Aktiengesellschaften und ihren Organen weitergehende Pflichten, was für das Publikum zusätzliche Sicherheit biete. Diese Aspekte zeigen klar, dass den Schutzbedürfnissen der Klienten auch im Rahmen einer Aktiengesellschaft zureichend, zum Teil sogar besser, nachgekommen werden könne.

[Rz 33] Schliesslich wurde auch auf die konkret vorhandene Haftpflichtversicherung verwiesen, welche mit einer Deckungssumme von CHF 5 Mio. über dem im Raume Zentralschweiz für Anwaltsbüros der gleichen Grösse und im gleichen Tätigkeitsbereich Üblichen läge. Die einzige Lücke könne diesfalls der Selbstbehalt von maximal CHF 50'000.00 darstellen. Um auch diesen Selbstbehalt garantieren zu können, wurde in den Statuten vorgesehen, dass Dividenden erst dann ausgeschüttet werden dürfen, wenn die

Rückstellung für mögliche Schadenfälle diesen Betrag vollumfänglich erreicht hat (aktienrechtliche Spezialreserve entsprechend Art. 672 Abs. 2 OR). Ebenso wurde anboten, der Anwaltskommission jährlich eine Bestätigung der Revisionsstelle zuzustellen, welche das Vorhandensein der Spezialreserve bestätigt. Zudem soll die Anwaltskommission auch über jegliche Veränderungen der Berufshaftpflichtpolice informiert werden.

[Rz 34] Im Entscheid hat die Anwaltskommission die Argumentation übernommen, dergemäss nicht anzunehmen sei, dass der Gesetzgeber die unbeschränkte persönliche Haftung von Anwältinnen und Anwälten zur Bedingung für einen Eintrag in einem Anwaltsregister machen wollte. Dies im Gegensatz zum Zustand vor in Kraft treten des BGFA, wo die persönliche Haftung als nicht ausschliessbar gegolten habe. Daher könne die beschränkte Haftung der Aktiengesellschaft auch nicht dazu führen, dass diese als Organisationsform für die Führung eines Anwaltsbüros a priori auszuschliessen. Die im Gesuch freiwillig anbotene Schaffung einer Spezialreserve in der Höhe des jeweils maximalen Selbstbehaltes wurde von der Anwaltskommission nicht als Auflage verfügt. Hingegen hielt die Anwaltskommission ausdrücklich fest, dass sie sich vorbehalte, im Falle eines Konkurses einer Anwalts-AG im Hinblick auf eine allfällige Ungleichbehandlung betreffend Art. 8 Abs. 1 lit. c BGFA (Bestehen von Verlustscheinen als Hinderungsgrund für einen Registereintrag) einen disziplinarischen Durchgriff auf die massgebenden Anwältinnen und Anwälte vorzunehmen.²⁶

[Rz 35] Die Anwaltskommission hat im Entscheid ferner darauf hingewiesen, dass für das rechtssuchende Publikum in Bezug auf das mögliche Haftungssubstrat ein Interesse bestehe, über die Organisationsform des Anwaltsbüros informiert zu werden. Sie ging jedoch davon aus, dass diesem Informationsbedürfnis mit der Veröffentlichung der Angaben im Handelsregister genüge getan werden könne; ebenso könne auch die Angabe des Firmennamens im Anwaltsregister als Informationsquelle dienen. Weitere Massnahmen zur Kennzeichnung der Anwalts-AG, vorab die Verpflichtung der Angabe der Organisationsform im Briefkopf des Anwaltsbüros wurden als nicht zwingend erachtet.²⁷

9. Weitere Auflagen [^]

[Rz 36] Zuletzt ist noch auf zwei Auflagen hinzuweisen, welche die Anwaltskommission in Bereichen verfügt hat, für die im Gesuch keine Ausführungen gemacht worden waren.

[Rz 37] Erstens verlangte die Anwaltskommission, dass im Zweckartikel der Statuten explizit erwähnt werden müsse, dass die Berufsausübung unter Beachtung der Grundsätze des BGFA erfolge.²⁸ Grundsätzlich ist dagegen nicht zu opponieren, weil die Berufsregeln so oder so eingehalten werden müssen, der Hinweis in den Statuten somit materiell nichts ändert. Nur stellt sich die Frage, ob nicht andererseits davon ausgegangen werden kann, dass im Register eingetragene Anwältinnen und Anwälte die Berufsregeln kennen und deren Einhaltung von denselben auch ohne spezielle Ergänzung im Zweckartikel vorausgesetzt werden kann. Von daher erscheint die explizite Nennung der Einhaltung der Berufsregeln in den Statuten nicht wirklich als notwendig.

[Rz 38] Sodann hat die Anwaltskommission verfügt, dass im Zweckartikel die Bestimmung des Erwerbs und der Veräusserung von Grundstücken zu streichen sei, soweit sie nicht die Sicherstellung der Infrastruktur der Gesellschaft für deren Hauptzweck betreffe. Aufgrund der Begründung ist nicht abschliessend klar, ob die Anwaltskommission diese Regelung, die eine Einschränkung des Geschäftszwecks mit sich bringt, generell als notwendig erachtet oder ob diese aufgrund der speziellen Statutenformulierung, wonach die AG «einzig» die Erbringung von anwaltschaftlichen und notariellen Dienstleistungen bezwecke, verlangt wurde, um allfällige Widersprüche zu beseitigen.

10. Handelsregistereintrag [^]

[Rz 39] Nachdem die Anwaltskommission die aufgrund der Verfügung vom 29. Mai 2006 nochmals bereinigten Statuten genehmigt hatte, wurde die ettlin&partner advokatur und notariat ag als erste Schweizer Anwalts-AG gegründet und anschliessend beim Handelsregisteramt Obwalden angemeldet. Dieses veranlasste nach Prüfung der massgeblichen Unterlagen die Weiterleitung der Anmeldung zum eidg. Handelsregisteramt.

[Rz 40] Die darauf folgende Sistierungsverfügung des eidg. Handelsregisteramtes kam aufgrund der vorhandenen rechtskräftigen Bewilligung der für die Anwendung des BGFA im Kanton Obwalden kompetenten Behörde unerwartet. Das eidg. Handelsregisteramt informierte, dass die Eintragung aufgrund des präjudiziellen Charakters sistiert werde und die Zulässigkeit des Eintrags der Anwalts-AG zuerst noch geprüft werden müsse. Nach rund zweieinhalb Wochen gab das eidg. Handelsregisteramt schliesslich nach einer schriftlichen Eingabe durch die Gründer der Anwalts-AG, welche auf die fehlende Kognition zur Sistierung resp. Abweisung im konkreten Fall hinwiesen sowie nach Rücksprachen mit dem Schweizerischen Anwaltsverband grünes Licht für die Eintragung. Infolgedessen kann festgehalten werden, dass eine AG-Gründung ohne vorliegende Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde wohl kaum erfolgreich hätte abgeschlossen werden können, weil das eidg. Handelsregisteramt den Eintrag im Handelsregister verweigert hätte.²⁹

11. Erfahrungen und Ausblick [^]

[Rz 41] Es kann festgehalten werden, dass die Resonanz der Klienten sowie auch sonstiger Dritter auf die Gründung der ersten Anwalts-Aktiengesellschaft der Schweiz überwiegend positiv war. Negative Reaktionen beispielsweise betreffend die mit der Aktiengesellschaft verbundene Haftungsbeschränkung waren selten und konnten jeweils durch Verweis auf die vorhandene Haftpflichtversicherung sowie die vorgesehene statutarische Spezialreserve zur Zufriedenheit beantwortet werden.

[Rz 42] Auffallend viele Rückmeldungen mussten dahingehend interpretiert werden, dass dem breiteren Kundenkreis gar nicht bewusst war, dass es Anwältinnen und Anwälten bis zu diesem Zeitpunkt nicht ohne Weiteres erlaubt war, ihre Dienstleistungen im Rahmen einer Aktiengesellschaft zu erbringen, zumal diese Organisationsform bei durchaus verwandten Branchen wie beispielsweise den Treuhändern bereits seit langem absolut etabliert ist. Das

Publikum erwartet offenkundig nicht, dass anwaltschaftliche Dienstleistungen in der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft angeboten werden müssen.

[Rz 43] Mit dem ausführlich begründeten Grundsatzentscheid der Anwaltskommission des Kantons Obwalden wurde schweizweit ein Signal gesetzt, dass die Führung eines Anwaltsbüros unter dem Rechtskleid einer Aktiengesellschaft – bei gegebenen flankierenden Massnahmen – als vollumfänglich vereinbar mit den Berufsregeln des BGFA angesehen wird. Diesem Entscheid kommt ein bedeutender Präjudizcharakter zu, weil auch in anderen Kantonen Anwältinnen und Anwälte sich unter der Organisationsform der Aktiengesellschaft organisieren werden.

[Rz 44] Aufgrund der Tatsache, dass erstinstanzlich die Aufsichtsbehörde jedes Kantons entsprechende Gesuche der unter ihrer Aufsicht praktizierenden Anwältinnen und Anwälte zu behandeln hat, wird es in allen Kantonen, in welchen Anwältinnen und Anwälte ihre Tätigkeit im Rahmen einer Aktiengesellschaft erbringen wollen, entsprechende Entscheide brauchen. Diese Folge des Föderalismus kann zu rechtsungleichen Behandlungen führen, sollte eine kantonale Aufsichtsbehörde einen gegenteiligen Entscheid fällen. Dies ist stossend, weil die eidgenössischen Räte bei der Behandlung des BGFA es versäumt haben, die bereits damals schon aktuelle und von einigen Parlamentariern aufgeworfene Frage nach den möglichen Organisationsformen von Anwaltskanzleien direkt mit dem BGFA zu beantworten³⁰.

[Rz 45] Immerhin könnte ein abschlägiger Entscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde vor Bundesgericht gezogen werden, welches dann einen für die ganze Schweiz unmittelbar relevanten Präjudizentscheid fällen könnte³¹. Ob es so weit kommt, wird davon abhängen, wie in anderen Kantonen entschieden wird. Insbesondere in der Westschweiz, wo man den Anwalts-Kapitalgesellschaften skeptischer und ablehnender als in der Deutschschweiz gegenübersteht, könnten negative Entscheide ergehen, welche allenfalls letztinstanzlich vom Bundesgericht zu beurteilen wären.³²

[Rz 46] Mit dem am 5. Oktober 2006 ergangenen ebenfalls positiven Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich als Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich ist nun jedoch ein weiterer wichtiger Schritt erfolgt, der langfristig der Anwalts-AG in der ganzen Schweiz zum Durchbruch verhelfen dürfte.³³ Immerhin ist das Obergericht des Kantons Zürich die Aufsichtsbehörde über fast 1/3 aller Anwältinnen und Anwälte der Schweiz, wodurch dem entsprechenden Beschluss ebenfalls eine grosse Bedeutung zukommt.³⁴

[Rz 47] Der Beschluss des Obergerichts Zürich, der dem Verfasser lediglich im Dispositiv bekannt ist, erlaubt die Führung einer Anwaltskanzlei in der Rechtsform einer AG unter folgenden Bedingungen:

- | Allfällige Nebenzwecke der zu gründenden AG müssen dem Hauptzweck dienen;
- | Beschlüsse betreffend Sachgeschäfte und Wahlen sowohl in der

Generalversammlung als auch im Verwaltungsrat dürfen nur dann zustande kommen können, wenn jeweils mehr im Anwaltsregister eingetragene Aktionäre bzw. Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und

- | die Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates oder zum Vertreter des Präsidenten die Eintragung im Anwaltsregister voraussetzt.

[Rz 48] Ein Vergleich dieser Auflagen mit denjenigen der Anwaltskommission des Kantons Obwalden zeigt, dass hier ein weiterer Entwicklungsschritt vollzogen worden ist. Während der Entscheid aus dem Kanton Obwalden primär für die Grundsatzfrage Bedeutung erlangt hat, ob eine Anwaltskanzlei in der Rechtsform einer AG (sowie daraus abgeleitet einer GmbH) überhaupt geführt werden darf, geht der Beschluss aus dem Kanton Zürich weiter, insbesondere was das Unabhängigkeitskriterium angeht.

[Rz 49] Wohl aufgrund der konkreten Gesuchsanlage hatte sich das Obergericht des Kantons Zürich damit auseinanderzusetzen, ob das gesamte Aktionariat bzw. der gesamte Verwaltungsrat aus Personen bestehen, welche ihrerseits in einem Anwaltsregister eingetragen sind oder welche Schwellenwerte einzuhalten sind, damit die Unabhängigkeit der Berufsausübung der Anwältinnen und Anwälte der betreffenden Aktiengesellschaft sichergestellt werden kann. Die Anwaltskommission des Kantons Obwalden hatte sich mit diesen Fragen nicht zu beschäftigen, weil dem entsprechenden Gesuch eine Konstellation zugrunde gelegt wurde, in der sowohl sämtliche Aktionäre als auch Verwaltungsräte in einem Anwaltsregister eingetragen sein mussten.

[Rz 50] Der Beschluss aus Zürich legt nun fest, dass es genügt, wenn im Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen und Anwälte mindestens 50% des Aktienkapitals plus eine Aktie einer Anwalts-AG halten; gleiches gilt im Verwaltungsrat, auch hier gilt die Unabhängigkeit der Berufsausübung als sichergestellt, wenn die Hälfte der Verwaltungsräte (darunter das Präsidium resp. dessen Vertreter) plus ein weiteres Mitglied Personen sind, die in einem Anwaltsregister eingetragen sind.³⁵ Insbesondere für mittlere und grössere Anwaltskanzleien, welche nebst Anwältinnen und Anwälten noch weitere Personen wie Buchprüfer und Steuerexperten beschäftigen, ist der Beschluss des Obergerichts Zürich von grösster Wichtigkeit. Er erlaubt es, auch diese Personen als Gesellschafter und Verwaltungsräte in die Gesellschaft einzubinden. Dieser Entscheid verdient Zustimmung, weil er sowohl die Vorgaben des BGFA einhält, dabei aber auch die heutigen Bedürfnisse der Anwältinnen und Anwälte insbesondere von Kanzleien deren Tätigkeiten nicht nur auf den Anwaltsbereich beschränkt sind, genügend Rechnung trägt.

[Rz 51] Es ist zu hoffen, dass die Vorgaben aus Obwalden und Zürich anderen kantonalen Aufsichtsbehörden, welche in Zukunft mit Sicherheit mit analogen Gesuchen konfrontiert werden, als Vorbild dienen.

lic. iur. Lukas Küng ist Rechtsanwalt bei [ettlin&partner](#) in Sarnen.

- 1 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000; [SR 935.61](#).
- 2 NATER Hans, Grünes Licht für Anwaltskörperschaft, *SJZ* 101 (2005), S. 550 (zit. NATER).
- 3 Mit der Formulierung in Art. 12 lit. b BGFA wollte der Gesetzgeber die Organisation eines Anwaltsbüros in der Rechtsform einer juristischen Person nicht ausschliessen. Dies ergibt sich unter anderem aus dem entsprechenden Votum des damaligen Ständerates Hans-Rudolf MERZ (FDP/AR), [AB 1999 S 1159](#) und von Bundesrätin Ruth METZLER-Arnold, [AB 2000 N 44](#).
- 4 HANDSCHIN Lukas, Anwaltsgesellschaften als juristische Personen: Zum Stand der Diskussion, *Anwaltsrevue* 8/2003, S. 259 f. (zit. Handschin).
- 5 So ausdrücklich Art. 10 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes des Kantons Genf (Loi sur la profession d'avocat [LPav, [RSG E 6 10](#)]); HANDSCHIN, *Anwaltsgesellschaften*, S. 260.
- 6 HIRT Ulrich, *Anwaltsgesellschaften: Zum Stand der Arbeiten im SAV*, *Anwaltsrevue* 6-7/2004, S. 224. (zit. HIRT).
- 7 [Auskunft der Anwaltsaufsichtskommission Basel-Landschaft](#).
- 8 So *NZZ* am Sonntag vom 27. August 2006, S. 14; *Neue Obwaldner Zeitung* vom 22. Juli 2006 (Nr. 168), S. 31.
- 9 [BGE 124 III 363 ff.](#)
- 10 Vgl. die am 22.12.1999 eingereichte [Motion des damaligen Ständerates Anton COTTIER](#) (CVP/FR).
- 11 NATER, a.a. O., S. 550. Vgl. dazu auch [BGE 130 II 87 E. 6](#).
- 12 [Verfügung der Anwaltskommission des Kantons Obwalden](#) vom 29. Mai 2006, E. 2.1 (zit. Verfügung Anwaltskommission OW).
- 13 Botschaft zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 28. April 1999, [BBI 1999 6013 S. 6038 f.](#)
- 14 [BGE 130 II 87 E. 5.1.1](#); NATER, a.a.O., S. 551.
- 15 Verfügung Anwaltskommission OW, E. 3.5.1 ff.
- 16 HANDSCHIN, a.a.O., S. 260.
- 17 HIRT, a.a.O., S. 223 f.
- 18 FELLMANN Walter, Rechtsformen der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, *Schweizerische Anwaltsrevue* 10/2003, S. 351 (zit. FELLMANN, Rechtsformen); FELLMANN Walter, *Anwaltsgesellschaften: Zum Stillstand der Arbeiten im SAV – eine Replik zum Bericht von Ulrich Hirt in der Anwaltsrevue 6-7/2004*, S. 223 f., in: *Schweizerische Anwaltsrevue*, 8/2004, S. 277 (zit. FELLMANN, Replik); NOBEL Peter, *Rechtsformen der Zusammenarbeit von Anwälten; Organisationsfreiheit für Anwälte!*, *Schweizerisches Anwaltsrecht*, hrsg. von Fellmann Walter, Huguenin Claire, Poledna Thomas und Schwarz Jört, Bern 1998, S. 339 ff. (zit. NOBEL).
- 19 [BGE 5C.116/2005](#) vom 29. November 2005.
- 20 Verfügung Anwaltskommission OW, E. 3.6.1 und 3.6.2.
- 21 So auch NOBEL, S. 369 (Fn. 71) und VONZUN Reto, *Anwalts-Kapitalgesellschaft – Zulässigkeit und Erfordernisse*, [ZSR 120](#) (2001), S. 447 ff. (zit. VONZUN).
- 22 Verfügung Anwaltskommission OW, E. 5.1 f. unter Verweis auf PFEIFFER Michael, Art. 13 BGFA, in: Fellmann, Walter / Zindel, Gaudenz (Hrsg.), *Kommentar zum Anwaltsgesetz, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)*, Zürich 2005, S. 204 ff.
- 23 So *NZZ* am Sonntag vom 27. August 2006, S. 14; *Neue Obwaldner Zeitung* vom 22. Juli 2006 (Nr. 168), S. 31.
- 24 HIRT, a.a.O., S. 224; a.M. FELLMANN, Replik, S. 279.
- 25 So auch FELLMANN, *Rechtsformen*, S. 349.
- 26 Verfügung Anwaltskommission OW, E. 6.3.
- 27 Verfügung Anwaltskommission OW, E. 6.2.
- 28 So auch VONZUN, a.a.O., S. 465.
- 29 Hierzu ist jedoch anzuführen, dass das eidg. Handelsregisteramt Anfang Juli 2006 eine Anwalts-GmbH im Handelsregister eingetragen hat, welche nicht über eine entsprechende Zulassung der kantonalen Aufsichtsbehörde verfügt hat. Da deren Zweckartikel jedoch ohne Bezug auf das BGFA war, muss davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um eine Unaufmerksamkeit des eidg. Handelsregisteramtes gehandelt hat.
- 30 Vgl. die am 22.12.1999 eingereichte [Motion des damaligen Ständerates Anton COTTIER](#) (CVP/FR), sowie die Voten von Hans-Rudolf MERZ vom 20. Dezember 1999, [AB 1999 S 1160](#) und von

Bundesrätin Ruth METZLER-ARNOLD vom 7. März 2000, [AB 2000 N 44](#).

³¹ Vgl. zum Ganzen den Bericht in der NZZ vom 10. Oktober 2006 (Nr. 235), S. 49.

³² Vgl. Art. 10 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes des Kantons Genf (Loi sur la profession d'avocat [LPAv, RSG E 6 10]), das Anwalts-Aktiengesellschaften explizit verbietet.

³³ [Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2006](#).

³⁴ [Mitgliederstatistik des SAV](#).

³⁵ So auch NOBEL, a.a.O., S. 369 (Fn. 71) und VONZUN, a.a.O., S. 463 (Fn. 1).

Rechtsgebiet(e): [Anwaltsrecht](#)

Erschienen in [Jusletter 15. Januar 2007](#)

Zitiervorschlag Lukas Küng, Anwalts-AG – Werdegang und erste Erfahrungen im Rahmen der Gründung der ersten Obwaldner Anwalts-AG, in: [Jusletter 15. Januar 2007](#) [Rz]